
Vorstoss-Nr: 207-2011
Vorstossart: **Interpellation**
Eingereicht am: 14.06.2011
Eingereicht von: Antener (Langnau i.E., SP) (Sprecher/ -in)
Weitere Unterschriften: 0
Dringlichkeit:
Datum Beantwortung: 09.11.2011
RRB-Nr: 1897/2011
Direktion: FIN

Steuergeschenke für Topmanager

Den Medien musste in den letzten Wochen entnommen werden, dass die im Jahr 2008 vom Volk äusserst knapp angenommene Unternehmenssteuerreform II (USR II) – entgegen den Angaben im offiziellen Abstimmungsbüchlein – in den nächsten 10 Jahren für Bund, Kantone und Gemeinden zu dramatisch hohen Steuerausfällen (mehr als 7 Milliarden Franken) führen wird. Entsprechende Informationen wurden von der zuständigen Bundesrätin Eveline Widmer-Schlumpf bestätigt. Die zu diesen Steuerausfällen führenden (und bisher gemeldeten) Reserven aus Kapitaleinlagen, die in der Folge steuerfrei ausgeschüttet werden können, belaufen sich auf 296 Milliarden Franken. Bis Ende Jahr wird die Summe noch deutlich ansteigen. Profiteure dieser steuerfreien Ausschüttungen sind einmal mehr Grossaktionäre und Topmanager, die einen grossen Teil ihrer Löhne über Aktienzuteilungen realisieren.

Im Zusammenhang mit diesem unglaublichen Vorgang ersuche ich den Regierungsrat um Beantwortung folgender Fragen:

1. Welche mutmasslichen Auswirkungen wird die Unternehmenssteuerreform II auf die Steuereinnahmen des Kantons Bern und seiner Gemeinden gesamthaft haben?
2. Welche mutmasslichen Auswirkungen hat die steuerfreie Rückzahlung von Reserven aus Kapitaleinlagen auf die Steuereinnahmen des Kantons Bern?
3. Werden diese Steuerausfälle in der Finanzplanung 2013-2015 mitberücksichtigt?
4. Welche Einkommens- und Vermögensgruppen werden von diesen neuen Steuergeschenken in erster Linie profitieren?
5. Wie beurteilt die Regierung die Unternehmenssteuerreform II im heutigen Zeitpunkt (vgl. Antwort auf Interpellation Kast vom 19.12.2007)?



Antwort des Regierungsrates

Mit der Unternehmenssteuerreform II wurde das bisher für Privatpersonen gültige Nennwertprinzip aufgehoben. Dieses sah vor, dass Ausschüttungen an **private Aktionäre** nur steuerfrei sind, wenn im gleichen Umfang der Nennwert der Beteiligungsrechte reduziert wurde.

Das Nennwertprinzip missachtete damit den Umstand, dass Aktionäre – insbesondere bei Kapitalerhöhungen – auch Kapitaleinlagen leisten, für welche keine zusätzlichen Beteiligungsrechte herausgegeben werden (sog. Agios). Werden solche Kapitaleinlagen zu einem späteren Zeitpunkt von der Gesellschaft an die Beteiligungsinhaber zurückerstattet, dürfte richtigerweise keine Besteuerung erfolgen. Da den Aktionären lediglich das zurückgegeben wird, was ihnen bereits gehört und was bereits früher einmal als Einkommen und als Vermögen versteuert wurde, verletzt eine erneute Besteuerung das Gebot der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit.

Wie bei Bargeldbezügen vom eigenen Bankkonto und bei der Rückzahlung von gewährten Darlehen muss eine Rückzahlung von Kapitaleinlagen steuerrechtlich betrachtet einkommenssteuerfrei bleiben. Die Einführung des Kapitaleinlageprinzips mit der Unternehmenssteuerreform II war deshalb überfällig und unbestritten. Von Steuergeschenken kann in diesem Zusammenhang nicht gesprochen werden. Ausländische Rechtsordnungen kennen das Kapitaleinlageprinzip schon lange.

Vor diesem Hintergrund können die einzelnen Fragen wie folgt beantwortet werden:

Zu Frage 1

Die Unternehmenssteuerreform II sieht konkret vor, dass die seit 1997 gebildeten Kapitaleinlagen neu auch an private Aktionäre steuerfrei ausgeschüttet werden dürfen. Nach den derzeit verfügbaren Schätzungen ist schweizweit mit Kapitaleinlagen in der Grössenordnung von rund 300 Milliarden Franken zu rechnen. Die Eidgenössische Steuerverwaltung geht davon aus, dass in den nächsten Jahren je rund 8 Milliarden Franken Kapitaleinlagen ausgeschüttet werden. Davon dürften circa zehn Prozent, also rund 800 Millionen Franken, private Aktionäre betreffen.

Ginge man davon aus, dass diese Kapitaleinlagen **anstelle** von Unternehmensgewinnen ausgeschüttet werden (was vermutlich nur teilweise zutrifft), könnte man von einem Rückgang des steuerbaren Einkommens von insgesamt 800 Millionen Franken ausgehen. Ausgehend von einer Gesamtsteuerbelastung von 30 Prozent resultieren bei Bund und Kantonen somit Mindereinnahmen von insgesamt 240 Millionen Franken.

Von den jährlich insgesamt 240 Millionen Franken entfallen schätzungsweise rund 20 Millionen Franken auf den Kanton Bern. Davon entfallen auf die direkte Bundessteuer rund 2.4 Millionen Franken, auf die Kantonssteuer rund 11.6 Millionen Franken und auf die Gemeindesteuern rund 6.0 Millionen Franken. Weil aber – wie erwähnt – nicht zu erwarten ist, dass sämtliche Kapitaleinlagen **anstelle** von Unternehmensgewinnen ausgeschüttet werden, dürften die tatsächlichen Mindereinnahmen deutlich tiefer ausfallen.

Die weiteren 7.2 Milliarden Franken Kapitaleinlagen werden an juristische Personen ausgeschüttet, welche auch für Dividendenerträge nicht steuerpflichtig wären. Juristische Personen können zur Vermeidung einer Mehrfachbelastung Beteiligungsabzüge vornehmen oder sind als institutionelle Anleger – wie z.B. die Pensionskassen – generell steuerfrei. Aus der Ausschüttung von Kapitaleinlagen an juristische Personen resultieren deshalb keine Mindereinnahmen.

Zu Frage 2

Siehe Antwort zur Frage 1.

Zu Frage 3

Ja, die finanziellen Auswirkungen der Unternehmenssteuerreform II sind im Voranschlag 2012 und Aufgaben-/Finanzplan 2013-2015 berücksichtigt.

Zu Frage 4

Betroffen von der Neuordnung sind nur die privaten Aktionäre. Werden Beteiligungen im Geschäftsvermögen gehalten, sind Kapitalauszahlungen bereits bisher in der Regel steuerfrei (Buchwertprinzip). Werden Beteiligungen von Pensionskassen gehalten, bleiben Kapitalauszahlungen ebenfalls steuerfrei (Steuerfreiheit der Pensionskassen).

Zu Frage 5

Die Regierung hält das mit der Unternehmenssteuerreform II eingeführte Kapitaleinlageprinzip aus den aufgeführten, steuerrechtlichen Gründen für richtig. Bedauerlich ist einzig, dass die finanziellen Auswirkungen vor der Abstimmung über die Unternehmenssteuerreform II nicht genügend bekannt waren. Das hätte erlaubt, mit entsprechenden Massnahmen die drohenden Mindereinnahmen zu reduzieren.

So hätte man das Kapitaleinlageprinzip auch nur für künftige Kapitaleinlagen oder nur für Kapitaleinlagen seit 2008, dem Jahr der Volksabstimmung, vorsehen können anstatt für alle Kapitaleinlagen seit 1997. Die steuerfrei ausschüttbaren Kapitaleinlagen wären so deutlich kleiner ausgefallen.

Als Alternative dazu hätte man auch vorsehen können, dass Kapitalrückzahlungen erst zulässig sind, wenn die vorhandenen Gewinne und Gewinnreserven ausgeschüttet worden sind. Entsprechende Einschränkungen kennen auch ausländische Rechtsordnungen. Ob die bundesrechtlichen Bestimmungen in diesem Sinn noch präzisiert werden, ist zur Zeit offen.

An den Grossen Rat